

Informationen zu Elternbeiträgen

in der Offenen Ganztagschule

Stand: 24.02.2026

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird in Kürze in einer Offenen Ganztagschule in Rheda-Wiedenbrück betreut bzw. Ihr Betreuungsvertrag verlängert sich um ein weiteres Schuljahr. Zur Mitfinanzierung der Kosten der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten.

Dieser richtet sich nach Ihrem aktuellen Jahreseinkommen. Damit festgestellt werden kann, welchen Beitrag Sie entsprechend den derzeit gültigen Beitragssatzungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu leisten haben, bitte ich Sie, **die Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und Ihre Einkünfte durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.**

Ihre Ansprechpartner

Offene Ganztagschule:

Ortsteil Rheda

- Andreasschule
- Wenneberschule
- Johannisschule
- Parkschule

Frank Kube
Frank.Kube@rh-wd.de
Tel.: 05242/963-288

Ortsteil Wiedenbrück

- Eichendorff-Postdamm-Schule
- Brüder-Grimm-Schule
- Piusschule

Samuyel Ayiz
Samuyel.Ayiz@rh-wd.de
Tel.: 05242 / 963 - 587

1. Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Lebt das Kind bei den Eltern bzw. mit beiden Eltern zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.

Bei geschiedenen bzw. getrenntlebenden Eltern ist nur das Einkommen des Elternteils maßgebend, bei dem das Kind lebt. Diesem Einkommen sind die Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils für das Kind jedoch hinzuzurechnen. Das gilt auch dann, wenn das Personensorgerecht gemeinsam ausgeübt wird.

Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird (Höhe des Elternbeitrages § 2 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung).

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgebend sind grundsätzlich Ihre Einkünfte des laufenden Kalenderjahres. Berücksichtigt werden die Einkommensarten nach dem Einkommensteuerrecht und vergleichbar im Ausland erzielte Einkünfte:

Positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht (z.B. Aushilfstätigkeit auf 556,00 € Basis).

Es werden grundsätzlich alle Bruttoeinkünfte zugrunde gelegt, nicht das zu steuernde Einkommen. Hiervon werden die dazugehörigen Werbungskosten in Abzug gebracht. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuergesetz vorgesehenen Werbungskostenpauschalen zugrunde gelegt werden. Sonderausgaben können nicht in Abzug gebracht werden.

Bei Beamten, Richtern oder ähnlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Beitrag **in Höhe von 10% hinzuzurechnen**.

Ebenfalls berücksichtigt werden Unterhaltsleistungen von Privatpersonen, gleichgültig ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.

Auch öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, **werden berücksichtigt**. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld und Konkursausfallgeld.

Negativeinkünfte, das heißt Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer anderen Einkommensart, auch wenn sie dem Ehegatten zuzuordnen sind, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

3. Was ist zu tun, wenn sich Ihre laufenden Einkünfte auf Dauer verändert haben oder verändern werden?

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen (Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich in Rheda-Wiedenbrück).

Denkbare Einkommensveränderungen sind zum Beispiel: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außertarifliche Einkommensanhebung), Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des dritten oder eines weiteren Kindes, Auszug oder Arbeitsaufnahme im Haushalt lebender Kinder, Wegfall von Unterhalt o. ä).

4. Welche Beiträge sind von den Einkünften abzuziehen?

Neben den bereits erwähnten Werbungskosten sind **die Kinderfreibeträge ab Ihrem dritten und für jedes weitere** Ihrer im Haushalt lebenden Kinder abzuziehen. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge (derzeit 9.600,00 € für beide Elternteile im Jahr 2025: Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf 1.464,00 € je Elternteil und 3.336,00 € sächliche Existenzminimum des Kindes je Elternteil) können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen. Weiterhin werden durch das Finanzamt anerkannte Kinderbetreuungskosten abgezogen.

5. Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

Das Kindergeld nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), sofern der Betrag von monatlich 300,00 € (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. 150,00 € (Bezugszeitraum 24/28 Monate) nicht überschritten wird.

6. Welche Nachweise sind geeignet, die gemachten Angaben zu belegen?

Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr **letzter Steuerbescheid**, sofern sich Ihr Einkommen im laufenden Kalenderjahr nicht ausschlaggebend geändert hat. Bitte beachten Sie, dass **nicht das zu versteuernde Einkommen** für die Berechnung maßgebend ist.

Sollte ein Steuerbescheid noch nicht vorliegen, reichen Sie bitte Ihre Dezember-Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung des Vorjahres und eine aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnung ein (bei Selbständigen: Vorabbescheinigung des Steuerberaters).

Wenn Sie Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** erzielt haben, ist hier ein entsprechender Nachweis einzureichen (Einkommensteuerbescheid des Vorjahres).

Wenn Sie Einnahmen aus **Kapitalvermögen** erzielt haben, die über den dazugehörigen Werbungskostenpauschbetrag liegen, reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes oder Ihren Einkommensteuerbescheid ein.

Wenn Sie arbeitslos sind, dienen die Bescheide über die Höhe der bewilligten Leistungen als Nachweis.

Wenn Sie arbeitsunfähig sind und **Krankengeld** erhalten, dient der Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenkasse als Nachweis.

Wenn Sie **Kurzarbeitergeld** erhalten, dient hier der Bewilligungsbescheid der als Nachweis.

Wenn Sie **Unterhalt** beziehen, eignet sich das Unterhaltsurteil in Verbindung mit aktuellen Kontoauszügen als Nachweis. Ist die Höhe der Unterhaltszahlungen nicht oder noch nicht gerichtlich geregelt, legen Sie die aktuellen Kontoauszüge vor.

Sollten Sie Einkünfte erzielt haben/erzielen, die hier nicht genannt sind, weisen Sie diese in sonstiger geeigneter Form nach.

Sollten Ihre Einkünfte über 97.000 € liegen, brauchen Sie keinen Nachweis zu erbringen.

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr. Der Erlass des Ministeriums gibt vor, dass die Anmeldung für das gesamte Schuljahr gilt. Das Schuljahr ist immer festgelegt vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist als Jahresbeitrag zu verstehen, der auf 12 Monate aufgeteilt ist. Wird Ihr Kind im laufenden Schuljahr in einer Schule aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt.

Auch während der Ferienzeiten der OGS ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu leisten.

Für jedes Jahr, das Ihr Kind die Offene Ganztagschule besucht, sind Einkommensunterlagen zur Überprüfung vorzulegen. Hierfür reichen Sie bitte im darauffolgenden Jahr, spätestens bis zum 31.05., die entsprechenden Einkommensunterlagen (z.B. Dezember Verdienstabrechnungen, Steuerbescheide, Bescheide über Elterngeld, Krankengeld etc.) hier ein.

Sollten die Einkommensunterlagen nicht vorliegen, wird automatisch bis zum Vorliegen der oben genannten Einkommensunterlagen der Höchstbeitrag festgesetzt.

8. Wie hoch ist der monatlich zu zahlende Elternbeitrag?

Es gilt laut §3a der **4. Änderungssatzung vom 14.05.2025** über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Rheda-Wiedenbrück vom 23.09.2004 folgendes:

Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig das Angebot in einer Offenen Ganztagschule und in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege wahr, so wird für das Zweite und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben. Als erstes Kind gilt das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt.

Die Regelung gilt nicht, wenn mehrere Kinder ausschließlich in der Offenen Ganztagschule angemeldet sind.

Erklärung:

Eine Familie zahlt somit nur für maximal ein Kind einen Elternbeitrag im Betreuungssystem Kita/Kindertagespflege/OGS. Wenn laut Satzung eigentlich für mehrere Kinder ein Beitrag fällig wäre, muss nur für das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt, tatsächlich ein Beitrag gezahlt werden.

Sofern mindestens ein Kind im Offenen Ganztage angemeldet ist, ist allerdings ausgeschlossen, dass eine Familie für kein Kind einen Elternbeitrag zahlt. In der OGS werden zudem für Geschwisterkinder weiterhin 50 % des regulären Beitrages erhoben.

Gem. § 90 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Achter Teil SGB VIII sind Elternbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag den Eltern nicht zuzumuten ist.

Eine Unzumutbarkeit des Elternbeitrages liegt immer dann vor, wenn Eltern oder Kinder folgende Leistungen erhalten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (Jobcenterleistungen wie ALG II/Bürgergeld)
- Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung und Hilfen zum Lebensunterhalt)
- Leistungen nach § 2 und § 3 des Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Elternbeiträge Offene Ganztagschule ab 01.08.2026

(Brutto) Jahreseinkommen	Beitrag monatlich für das erste Kind	Beitrag monatlich für Geschwisterkinder
bis 33.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 41.000 €	63,86 €	31,93 €
bis 49.000 €	100,94 €	50,47 €
bis 57.000 €	132,87 €	66,44 €
bis 65.000 €	159,65 €	79,83 €
bis 81.000 €	180,25 €	90,13 €
bis 97.000 €	196,73 €	98,37 €
Über 97.000 €	242,05 €	121,03 €

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. - erstmals zum 01.08.2026 - kaufmännisch gerundet um 3%, maximal jedoch bis zu dem vom Land vorgegebenen zulässigen Höchstbetrag.

Der Beitrag für das **Mittagessen** ist in diesen Beiträgen **nicht** enthalten, sondern wird zusätzlich durch den Träger der Offenen Ganztagschule erhoben.

Bitte senden Sie die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen ausgefüllt und mit den entsprechenden Einkommensnachweisen, wenn möglich in digitaler Form an die entsprechende E-Mail-Adresse des jeweils für Sie zuständigen Ansprechpartners (siehe Seite 1) schnellstmöglich zurück.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Offenen Ganztags der **höchste Elternbeitrag** festzusetzen ist, wenn keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht werden oder keine Nachweise zu Art, Umfang und Höhe der Einkünfte erbracht werden.

INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ:

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, um Ihr Anliegen zu bearbeiten. Wir halten uns dabei stets an die Vorschriften des Datenschutzrechts sowie weiterer einschlägiger Vorschriften. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Fachbereichen Jugend und Familie sowie Bildung und Sport und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen haben wir Ihnen in einem Informationsblatt bereitgestellt. Dieses ist im Rathaus Rheda und im Historischen Rathaus Wiedenbrück ausgelegt oder Sie erhalten es auf Nachfrage in den genannten Fachbereichen.